

Schweizerisches Bundessblatt.

Band II.

N^{ro.} 39.

Donnerstag, den 26. Juli 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz,

betreffend

das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und
polizeilicher Bundesgesetze.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft;

in der Absicht, ein gleichförmiges Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze anzuordnen;

in Erwägung, daß die Bestimmungen des ordentlichen Strafprocesses auf diese Uebertretungen nicht anwendbar sind;

nach Einsicht des Vorschlags des Bundesraths;
 beschließt:

I. Art und Weise, wie der Thatbestand einer
 Uebertretung hergestellt wird.

(Anzeigen, Wegnahmen, Beschlagnahmen, Protokolle,
 Rapporte.)

Art. 1. Die Uebertretungen der Bundesgesetze über
 Zölle, Posten, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht, so-
 wie anderer fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze
 werden bei dem nächsten Bureau oder Bundesbeamten
 der betreffenden Verwaltung oder bei einer kantonalen
 Polizeistelle angezeigt.

Art. 2. Im Falle der Entdeckung oder Anzeige der
 im Art. 1 angeführten Uebertretungen ist jeder Beamte
 und Angestellte des Bundes, wenn die Uebertretung die
 Verwaltung, bei welcher er angestellt ist, betrifft, sowie
 jeder Landjäger, Polizeiangestellte und Polizeibeamte über-
 haupt, verpflichtet, sich aller Gegenstände der Uebertretung,
 sowie derjenigen, welche dazu gedient haben, zu bemäch-
 tigen und sie unverzüglich mit Beschlag zu belegen, aus-
 genommen wenn man sich zu diesem Zwecke eines dem
 Bunde angehörenden Gegenstandes bedient hat.

Die Beschlagnahme unterbleibt, wenn hinreichende
 Sicherheit für den muthmaßlichen Betrag der Strafe nebst
 Kosten geleistet wird und der Beschlag nicht im Interesse
 der Untersuchung oder aus andern Gründen als demjeni-
 gen der Deckung der Buße und Kosten als nothwendig
 erscheint.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger nimmt über
 seine Berrichtungen unverzüglich ein Protokoll auf. Er soll
 den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und richterliche,

oder Gemeinndsbeamte des Ortes, wo die Wegnahme stattgefunden hat, dazu beziehen.

Diese unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder sich weigert, sich zu stellen, oder zu unterschreiben, so muß dieses bemerkt werden.

Art. 3. Wenn die angedrohte Strafe nicht über zehn Franken beträgt, oder wenn der Gegenstand der Uebertretung, oder die Sachen, welche zu ihrer Vollführung gedient haben, nicht weggenommen werden konnten, so ist ein Protokoll unnöthig, und der Bericht des Beamten, Angestellten oder Landjägers genügt.

Art. 4. Das Protokoll oder der Bericht soll bei Strafe der Nichtigkeit innert 48 Stunden von Entdeckung der Uebertretung an abgefaßt werden.

Art. 5. Wenn die im Artikel 2 erwähnten Beamten, Angestellten oder Landjäger zur Herstellung des Thatbestandes einer Uebertretung, deren Spuren sie verfolgen, genöthigt sind, in ein Haus zu gehen und dort ihre Nachforschungen zu machen, was aber nur beim Vorhandensein dringender Inzichten geschehen darf, so sollen sie sich von einem Gerichtsbeamten, oder dem Gemeinndsbeamten des Ortes, begleiten lassen, welche darüber zu wachen haben, daß die Hausdurchsuchung sich nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne, oder ihre Grenze überschreite.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, welcher die Hausdurchsuchung macht, nimmt über die Verrichtungen im Beisein der Anwesenden ein Protokoll auf. Er soll hiezu den Uebertreter, wenn er bekannt ist, und die Person, in deren Wohnung die Durchsuchung stattfindet, beziehen. Alle unterzeichnen das Protokoll. Wenn der Uebertreter unbekannt ist, oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung die Hausdurchsuchung stattgefunden, sich weigern,

sich zu stellen, oder zu unterzeichnen, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, wird dieses im Protokoll bemerkt.

Der Beamte, Angestellte oder Landjäger, der von der Befugniß, Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Mißbrauch gemacht hat, ist mit einer Buße von 10 bis 200 Franken zu belegen.

Art. 6. Die Beamten, Angestellten oder Landjäger können zur Vollziehung der in den Art. 2 und 5 angeführten Berrichtungen im Falle von Widerstand Gewalt anwenden; sie können zu diesem Behufe die Beihülfe der Polizeigewalt verlangen.

Art. 7. Die nach den Vorschriften der Artikel 2, 3, 4 und 5 abgefaßten Protokolle und Berichte bilden so lange vollen Beweis, bis das Gegentheil ihres Inhaltes bewiesen worden ist.

Die Protokolle und Berichte, denen irgend eine von dem Gesetze oder einem Reglemente der Verwaltung vorgeschriebene Form mangelt, sowie andere Beweismittel werden von dem Richter nach seiner moralischen Ueberzeugung gewürdigt.

Art. 8. Die im vorhergehenden Artikel angeführten Protokolle und Berichte werden unverzüglich an den unmittelbaren Vorsteher der betheiligten Verwaltung übermacht.

II. Strafanföndung.

Art. 9. Keine Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze kann ohne eine besondere Verfügung der betreffenden obern Verwaltungsbehörde vor die Gerichte gezogen werden.

Art. 10. Nachdem der unmittelbare Vorsteher der be-
theiligten Verwaltung die Verfügungen der betreffenden
obern Verwaltungsbehörde erhalten hat, theilt er sie dem
Büreau oder dem Beamten, welche die Uebertretung direkt
angeht, mit, um entweder die Uebertretung gerichtlich ver-
folgen, oder, wenn die Wegnahme unbegründet vollzogen
wurde, die Sache fallen zu lassen.

Art. 11. Der Chef des Büreaus oder der Beamte
zeigt dem Uebertreter, wenn er bekannt ist, die Entschei-
dung der Verwaltungsbehörde amtlich an und ladet ihn
ein, sich innerhalb der Frist von höchstens acht Tagen
zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen,
und wenn es sich um eine Geldbusse handelt, ob er den
Betrag derselben anerkennen und sich zur Bezahlung der-
selben verpflichten wolle.

Die Entscheidung wird ebenfalls den Bürgen, wenn
solche vorhanden sind, mitgetheilt.

Art. 12. Wenn ein Uebertreter in dem Zeitpunkt, in
welchem das Protokoll oder der Bericht abgefaßt wird, sich
schriftlich und ohne Vorbehalt unterzieht, kann ihm der
Bundesrath einen Theil der Geldbusse erlassen. Dieser
Nachlaß darf aber einen Drittheil der Strafe nicht
übersteigen.

Der Uebertreter, welcher sich schriftlich und unbedingt
innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Anzeige an
gerechnet, der verfallenen Strafe unterzieht, kann von
dem Bundesrathe, unter vorhandenen mildernden Um-
ständen, den Nachlaß eines Theils der Strafe erhalten.

Dieser Nachlaß darf aber einen Viertheil der Strafe
nicht übersteigen.

Die Kantonalbehörden können in den durch das gegen-
wärtige Gesetz vorgesehenen Fällen weder Buße, noch
Kosten, noch Gefängnißstrafe nachlassen.

Art. 13. Auf diejenigen Uebertreter, welche sich im Rückfalle befinden, haben die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Begünstigungen keine Anwendung.

Art. 14. Die im Art. 12 erwähnten Anerkennungs-urkunden, welche stets beglaubigt sein sollen, stehen in ihrer Wirkung rechtskräftigen Urtheilen gleich.

Art. 15. Den Personen, welche durch eine gegen sie ergriffene unbegründete Maßnahme Schaden erleiden, haben Anspruch auf Entschädigung.

III. Gerichtliche Klage.

Art. 16. Die Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze werden von den kompetenten Gerichten der Kantone beurtheilt, in denen die Uebertretung verübt wurde, insofern der Zuwiderhandelnde sich nicht den Bestimmungen des Art. 12 unterzogen hat.

Art. 17. Das Prozeßverfahren soll summarisch und öffentlich sein.

Nach der mündlichen Abhörnung der Parteien und allfälligen Zeugen und Protokollirung der Aussagen der letztern, sowie nach Prüfung der vorgelegten Akten, fällt das Gericht das Urtheil.

Das Gericht gestattet den Gegenbeweis gegen das amtlich abgefaßte Protokoll (Art. 7) nur insoweit, als der Beklagte dasselbe bei dessen Abfassung nicht als richtig anerkannte. Hat der Beklagte das Protokoll unbedingt als richtig anerkannt, so gestattet das Gericht die Herbeischaffung von andern Beweismitteln und die Abhörnung von Zeugen nur dann, wenn dem Protokoll eine der gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen fehlt, oder wenn der Uebertreter mildernde Umstände beweisen will, oder wenn er eine förmliche Klage auf Fälschung anbringt.

Sofern die Parteien oder eine derselben, ohne durch höhere Gewalt verhindert gewesen zu sein, nicht erscheinen, fällt das Gericht gleichwohl das Urtheil aus, welches die nämliche Rechtskraft haben soll, wie ein Urtheil nach kontradiktorischem Verfahren.

In denjenigen Kantonen, in welchen das Rechtsmittel der Appellation gegen Strafurtheile zulässig ist, können die Parteien sich dieses Rechtsmittels bedienen, immerhin jedoch nur in den Fällen, wo es sich um eine Buße über fünfzig Franken oder um Gefängnißstrafe handelt.

Art. 18. Gegen die ausgefallten Urtheile kann binnen 30 Tagen von der Mittheilung des Urtheils an bei dem eidgenössischen Kassationsgerichte das Rechtsmittel der Kassation mittelst Eingabe schriftlicher Beschwerde geltend gemacht werden. Die Kassation ist aber nur zulässig, wenn Inkompetenz des urtheilenden Gerichtes oder wenn das Urtheil gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften sich verstößt oder wesentliche Formfehler unterlaufen sind.

Im Falle der Kassation bestimmt das Kassationsgericht ein beliebiges Gericht von gleichem Range behufs neuer abschließlicher Aburtheilung.

Art. 19. Die Bundesanwaltschaft kann in dem Prozesse auftreten, wer auch der Richter sei, der denselben beurtheilt.

Art. 20. Das strafrechtliche Verfahren wegen Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze verfährt:

- a. nach Ablauf von einem Jahre seit der Begehung, wenn die Uebertretung nicht entdeckt worden;
- b. nach vier Monaten, vom Tage an gerechnet, an welchem das Protokoll oder der Bericht erstattet worden ist, wenn die Klage während dieser Frist bei dem kompetenten Gerichte nicht angebracht wird.

IV. Unterpfand. Verantwortlichkeit.

Art. 21. Die der Uebertretung wegen (Art. 2) mit Beschlag belegten Gegenstände sind das bevorzugte Unterpfand des Bundes. Sie haften für Bezahlung der Geldbußen und der Kosten vor allen andern Ansprüchen, und zwar auch dann, wenn sie Eigenthum dritter, angeblich bei der Uebertretung nicht betheiligter Personen sind, den Fall ausgenommen, wo der dritte Eigenthümer nachweisen kann, daß sie ihm gegen seinen Willen und rechtswidriger Weise weggenommen und zur Begehung der Uebertretung benützt worden sind.

Dieses Vorrecht besteht unbeschadet des Rechtes des Bundes auf die übrigen Güter des Uebertreters in dem Falle, daß die weggenommenen Gegenstände nicht hinreichend sind.

Art. 22. Die mit Beschlag belegten Gegenstände können gegen Hinterlage oder eine solidarische Bürgschaft, welche von der Verwaltung für hinreichend erachtet werden, die Geldbuße und die Kosten zu decken, freigegeben werden.

Art. 23. In jedem Falle haften der Uebertreter und alle andern Mitschuldigen solidarisch für die in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Kosten und den Schadenersatz.

Wenn mehrere Mitschuldige zu einer Geldstrafe gemeinsam verurtheilt werden, so haften sie ebenfalls solidarisch für dieselbe.

Art. 24. Ueberdieß sind die Ehemänner, Väter und Mütter, hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen, für ihre Frauen und minderjährigen Kinder, die bei ihnen wohnen und unter ihrer Gewalt stehen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes gegen die Schuldigen, verantwortlich, insofern

nachgewiesen wird, daß sie im betreffenden Falle das Aufsichtsrecht über die letztgenannten Personen nicht gehörig gehandhabt haben.

V. Bezahlung.

Art. 25. Jeder Uebertreter oder Mitschuldige, welcher die Geldbuße und Kosten nicht innerhalb der Frist von zehn Tagen, von demjenigen seiner Unterziehung oder Verurtheilung an gerechnet, bezahlt hat, wird von dem Agenten der betheiligten Verwaltung aufgefordert, innerhalb acht Tagen Bezahlung zu leisten.

Die Aufforderung wird brieflich gemacht und der Post gegen Empfangschein übergeben. Die gleiche Aufforderung ergeht gleichzeitig an allfällige Bürgen und an die bekannten Mitschuldigen.

Art. 26. Wenn die Geldbuße und Kosten binnen acht Tagen nicht bezahlt werden, kann die Verwaltung zum Verkauf der mit Beschlag belegten Gegenstände auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung schreiten.

Art. 27. Wenn der Urheber einer Uebertretung unbekannt geblieben ist, und nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung Niemand die mit Beschlag belegten Gegenstände gegen Bezahlung der Buße und Kosten anspricht, können diese Gegenstände durch die Verwaltung vierzehn Tage nach ihrer Ausschreibung öffentlich versteigert werden.

Die Steigerung kann jedoch noch früher angeordnet werden, wenn die Gegenstände verderben oder wenn die Unterhaltungskosten derselben zu hoch ansteigen.

Der reine Ertrag des Erlöses wird unter diejenigen, welche ein Recht auf die Geldbuße haben, vertheilt.

VI. Strafumwandlung.

Art. 28. In allen Fällen, in welchen die Geldbuße nur zum Theil oder gar nicht erhältlich ist, wird der Rest derselben in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit ohne Haft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit vier Franken Buße gleich kommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft oder öffentlichen Arbeiten darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.

VII. Kosten.

Art. 29. Die Gefängnißkosten, sowie die Gerichtskosten, welche der Uebertreter nicht bezahlen kann, oder zu welchen er nicht verurtheilt worden ist, werden durch den Bund getragen.

VIII. Vollziehung.

Art. 30. Die ausgefallten Strafurtheile werden von den Kantonalbehörden unter Aufsicht des Bundes vollzogen.

IX. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 31. Ein von dem Bundesrath zu erlassendes Reglement wird die besondern Bestimmungen für jeden der Verwaltungszweige, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, vorschreiben, sowohl unter anderm bezüglich der Umstände, welche in die Protokolle und Berichte aufgenommen werden müssen, als auch bezüglich der nähern Bezeichnung der Beamten, an welche jene eingesendet werden müssen.

Art. 32. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen den 30. Juni 1849.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Ständerath und der Nationalrath unter'm 30. Juni 1849, vorsehendes Gesetz über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze erlassen hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetze erwachsen ist,

beschließt:

1. Das erwähnte Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.
2. Dasselbe soll dem Bundesblatte einverleibt und Behufs weiterer öffentlicher Bekanntmachung sämtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt werden.

Bern, den 23. Juli 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Bundesgesetz, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1849
Date	
Data	
Seite	288-297
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 134

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.